

## **Satzung des Region Köln/Bonn e.V.**

(beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 09. September 2026)

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Region Köln/Bonn e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Ziel des Vereins ist es, die Kooperation in der Region auf politischer, wirtschaftlicher und Verwaltungsebene zu fördern, die Region durch geeignete Maßnahmen im Standortwettbewerb zu stärken und sie mit ihrem regionalen Potenzial zu vermarkten. Diese Zielsetzung soll schwerpunktmäßig durch
  - a. Maßnahmen zur Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit sowie des Regional- und Binnenmarketings,
  - b. die Beförderung von Projekten und Maßnahmen vor Ort für die Entwicklung und Transformation der Region,
  - c. die Entwicklung regionaler Strategien und Förderung der regionalen Zusammenarbeit (z. B. in den Themenfeldern Integrierte Raumentwicklung, Innovation & Wirtschaft, Energie&Klima, Kultur und Tourismus/Naherholung),
  - d. die Begleitung von Förderprojekten sowie die Information über Förderzugänge auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene,
  - e. die Zusammenarbeit mit Institutionen und Kooperationsverbünden der regionalen/interkommunalen Strukturförderung (z.B. StadtUmland-Verbünde Zukunftsallianz Bergisches RheinLand, ZRR-GmbH, Tagebauumfeldverbünde, , regionen.NRW, Metropolregion Rheinland e.V., u.ä.) und
  - f. den Austausch auf politischer, wirtschaftlicher und Verwaltungsebene, erreicht werden.
2. Der Verein kann sich zur Realisierung seiner Zwecke und Ziele geeigneter Institutionen und wirtschaftlicher Zweckbetriebe bedienen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a. die Städte Köln, Bonn, Leverkusen, der Rhein-Sieg-Kreis, der Rhein-Erft-Kreis, , der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Rhein-Kreis Neuss und der Kreis Euskirchen,
  - b. die Handwerkskammer zu Köln, die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, die Industrie- und Handelskammer zu Köln,
  - c. die Kreissparkasse Köln, die Sparkasse KölnBonn und die Sparkasse Leverkusen,
  - d. der Landschaftsverband Rheinland und
  - e. der Deutsche Gewerkschaftsbund.
2. Kreisangehörige Kommunen sowie juristische Personen des Privatrechts können den „Regionalinitiative e.V.“ gründen, der seinerseits Mitglied des „Region Köln/Bonn e.V.“ werden kann.
3. Weitere Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands aufgenommen werden.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen verpflichtet. Die Sparkassen entrichten einen Beitrag, den sie untereinander aufteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist auf Anforderung zum Anfang eines jeden Jahres fällig.
5. Die in Absatz 1 lit. d genannten Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge auf freiwilliger Basis.
6. Die in Absatz 1 lit. e genannten Mitglieder leisten keine Mitgliedsbeiträge.

### **§ 4 Gastmitgliedschaft**

1. Unmittelbar an das Gebiet von Vollmitgliedsgebietskörperschaften angrenzende Gebietskörperschaften können im Einzelfall auf Grundlage bestehender räumlicher Verflechtungen und Kooperationen mit der Region Köln/Bonn eine Gastmitgliedschaft im Region Köln/Bonn e.V. beantragen.
2. Die Gastmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes gewährt. Gastmitglieder, sofern es sich um Gebietskörperschaften handelt, erhalten Zugang zu folgenden Gremien: Vorstand (1 Sitz, Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter), Mitgliederversammlung (2 Sitze, Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter und weitere politische Vertretung) und im AK der Regionalbeauftragten (1 Sitz, Referent/in, Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter) jeweils mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht.
3. Die Gastmitglieder sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Beiträge verpflichtet.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds,
  - b. den Austritt oder
  - c. den Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit einer einjährigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, nachhaltig verletzt oder
  - b. das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins.
2. Die Kreise und kreisfreien Städte werden in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt durch ihre Landrätin/ihren Landrat bzw. ihre Oberbürgermeisterin/ihren Oberbürgermeister vertreten. Darüber hinaus erhalten die Kreise und kreisfreien Städte je sieben weitere Stimmrechte, welche durch bis zu sieben Vertreterinnen/ Vertreter wahrgenommen werden können. Diese Vertreterinnen/Vertreter werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft (Rat oder Kreistag) gewählt.
3. Die kommunalen Gebietskörperschaften können darüber hinaus jeweils bis zu drei weitere Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die ein Rederecht jedoch kein Stimmrecht haben.

4. Die Sparkassen erhalten jeweils vier Stimmrechte, welche durch zwei Vertreterinnen/Vertreter wahrgenommen werden.
5. Die Wirtschaftskammern erhalten jeweils zwei Stimmrechte, welche durch zwei Vertreterinnen/Vertreter wahrgenommen werden.
6. Der Landschaftsverband Rheinland und der Deutsche Gewerkschaftsbund werden jeweils durch zwei Vertreterinnen/Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten. Sie haben pro Institution ein Stimmrecht, sofern ein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
7. Der „Regionalinitiative e.V.“ wird im Falle seiner Gründung mit einer stimmberechtigten Vertreterin/einem stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten sein.
8. Ständige Gäste in der Mitgliederversammlung sind die Regierungspräsidentin/der Regierungspräsident im Regierungsbezirk Köln sowie die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtinnen und jeweils ein/e politische/r Vertreter/in der Gastmitglieder. Die Gäste haben Rederecht jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a. Änderung der Satzung,
  - b. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters im Vorstand (Wahl für zwei Jahre),
  - c. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung einschließlich der Wirtschaftspläne der vom Verein getragenen Zweckbetriebe,
  - d. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses,
  - e. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich der vom Verein getragenen Zweckbetriebe,
  - f. Entlastung des Vorstandes,
  - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Beiträge für Gastmitglieder und der Umlagen,
  - h. Bestellung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Entgegennahme ihres Berichts,
  - i. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - j. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

## **§ 9 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich via Email durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 lit. a, g, i und j können nur gefasst werden, wenn auf den Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung schriftlich hingewiesen wurde.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter/innen unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden beantragt worden sind.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das Mandat.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter/innen beschlussfähig. Bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren zählen die insgesamt abgegebenen Stimmen. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter/innen gefasst.
5. Beschlüsse zu § 8 Absatz 2 lit. j bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Mitgliedervertreter/innen.
6. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zählen Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
7. Jede Mitgliedervertreterin/Jeder Mitgliedervertreter hat eine Stimme. Die Mitgliedervertreter/innen sind bei den Abstimmungen an die Weisungen des jeweiligen Mitgliedes gebunden. Schriftliche Stimmübertragung auf andere stimmberechtigte Mitgliedervertreter/innen desselben Mitglieds ist zulässig. Die Sparkassen und Wirtschaftskammern können jeweils untereinander ihre Stimmen übertragen. Die schriftliche Stimmübertragung muss der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sie gilt jedoch jeweils nur für eine Mitgliederversammlung.
8. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaften, den Hauptgeschäftsführern/Hauptgeschäftsführerinnen der drei Wirtschaftskammern, den drei Vorstandsvorsitzenden der Sparkassen, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie einer Vertreterin/einem Vertreter aus der Mitte der

Mitgliederversammlung. Darüber hinaus entsenden der Landschaftsverband Rheinland und ggf. die Regionalinitiative e.V. je ein Vorstandsmitglied. Die genannten Vorstandsmitglieder haben im Vorstand jeweils mindestens eine Stimme. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten besitzen jeweils drei Stimmen. Die Vorstandsvorsitzenden der Sparkassen besitzen jeweils zwei Stimmen.

2. Die/Der Vorstandsvorsitzende und seine 1. Stellvertreterin/sein 1. Stellvertreter müssen Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamte sein. Die beiden Ämter werden in der Reihenfolge entsprechend der Höhe der Einwohnerzahl der entsendenden Mitgliedskörperschaften (§ 3 Abs. 1 lit. a) besetzt. Die zweite Stellvertreterin/Der zweite Stellvertreter wird aus dem Bereich der Wirtschaftskammern oder der Sparkassen gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.
3. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird vom Vorstand benannt. Dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied erhält für seine hauptamtliche Tätigkeit ein Gehalt.
4. Ständige Gäste im Vorstand sind die Regierungspräsidentin/der Regierungspräsident im Regierungsbezirk Köln, eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie die Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der Gastmitglieder. Die Gäste haben Rederecht jedoch kein Stimmrecht.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt für die Dauer ihrer Bestellung oder Wahl bzw. bis zum Ausscheiden aus dem Amt oder Organ, das für die Entsendung maßgeblich war, aus.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
  - b. Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
  - d. Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - f. Koordinierung und Überwachung, einschließlich der Personalangelegenheiten der vom Verein getragenen Zweckbetriebe und Einrichtungen,
  - g. Neuaufnahme von Mitgliedern,

- h. Neuaufnahme von Gastmitgliedern,
  - i. Einrichtung von Arbeitskreisen des Vereins.
2. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei der Beschlussfassung wird Einstimmigkeit angestrebt. Betreffen Mehrheitsentscheidungen Grundsatzfragen der Wirtschaft, bleibt es den Wirtschaftskammern vorbehalten, ihre abweichende Auffassung entsprechend ihrer institutionellen Verpflichtungen auch öffentlich zu vertreten.
  3. Schriftliche Stimmrechtsübertragung auf andere Vorstandsmitglieder ist zulässig, sie gilt jedoch jeweils nur für eine Vorstandssitzung.
  4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand abweichend von § 8 Absatz 2 lit. a von sich aus vornehmen.
  5. Beschlüsse des Vorstandes können, soweit eilbedürftig, auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
  6. Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Beschlüsse nach Absatz 5 sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

## **§ 12 Gesetzlicher Vorstand**

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
  - a. die/der Vorstandsvorsitzende,
  - b. die zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.
2. Der Verein wird durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind einzeln zur Vertretung berechtigt. Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sind im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden und des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes vertretungsberechtigt.

## **§ 13 Arbeitskreise**

Der Verein hat verschiedene Arbeitskreise.

1. Der Arbeitskreis der Regionalbeauftragten setzt sich aus Referenten/ Referentinnen oder engen Mitarbeiter/innen der Vorstandsmitglieder zusammen.
2. Für die Aufgabenfelder „Grundsatzfragen der regionalen Zusammenarbeit“ und „Austausch auf politischer und Verwaltungsebene“ kann der/ die Vorstandsvorsitzende

einen Arbeitskreis einrichten. Die Einladungen und die Niederschriften werden allen Fraktionen in allen Kreisen und kreisfreien Städten über die jeweiligen Oberbürgermeister/innen und Landräte/Landrätinnen zur Kenntnis gegeben. Mitglieder des Arbeitskreises sollen Vertreter/innen der Mitgliederversammlung, Landes-, Bundes- und Europa-Abgeordnete aus der Region sowie Vertreter/innen des Regionalrates bei der Bezirksregierung sein. Der Arbeitskreis wird organisatorisch durch den Vorstandsvorsitzenden/ die Vorstandsvorsitzende betreut und inhaltlich von den Regionalbeauftragten vorbereitet.

3. Weitere Arbeitskreise können auf Initiative einzelner Mitglieder nach Beschluss des Vorstandes eingerichtet werden. Die Organisation dieser Arbeitskreise erfolgt durch das jeweils initiiierende Mitglied.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer/innen**

1. Zur Rechnungsprüfung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitgliedervertreter/innen bestellt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein oder von der Gebietskörperschaft, die den Vorsitz im Verein hat, entsandt werden.
2. Auf Vorschlag der Rechnungsprüfer/innen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich die Rechnungsprüfer/innen in ihrer Tätigkeit durch eine Wirtschaftsprüferin/ einen Wirtschaftsprüfer oder das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes unterstützen lassen können. Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss, der von der Geschäftsstelle dem Vorstand zum Beschluss und zur Weiterleitung an die Mitgliederversammlung vorgelegt wird.
3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung haben die Rechnungsprüfer/innen einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Bei der Auflösung des Vereins sind die/der Vorstandsvorsitzende und seine erste Stellvertreterin/sein erster Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen auf die Mitgliedsstädte und -kreise aufgeteilt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.